



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Public Health
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. Juli 2025**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-53.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich	3
§ 26 Akademischer Grad.....	3
§ 27 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 28 Ziele des Masterstudiengangs	4
§ 29 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs	4
§ 30 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit, Abgabe.....	4
§ 31 Bewertung der Masterarbeit	5
§ 32 Inkrafttreten und Übergangregelung	5
Anhang: Modulgruppen und Module gemäß § 30	6

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären interdisziplinären Masterstudiengang Public Health der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 26

Akademischer Grad

¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen, wenn die Modulgruppe G Masterarbeit im Studienschwerpunkt „Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik“ oder „Statistik und Epidemiologie“ absolviert wird. ²Es wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen, wenn die Modulgruppe G Masterarbeit im Studienschwerpunkt „Sozial-, Kultur- und Gesundheitswissenschaften“ oder „Gesundheitspädagogik“ absolviert wird.

§ 27

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Public Health setzt einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Statistik, Psychologie, Wirtschaftspsychologie, Informatik, Naturwissenschaften, Medizin, akademische Gesundheitsberufe (Physiotherapie, Hebammenwissenschaft, etc.) oder einen vergleichbaren Abschluss im gesundheitswissenschaftlichen Bereich voraus.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Der Erwerb des Abschlusses muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 28

Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium führt zu einem zweiten wissenschaftlichen sowie berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss im Fach Public Health. ²Inhaltlich beschäftigt sich der Studiengang maßgeblich mit der Beschreibung von Gesundheit und Krankheit in der Bevölkerung und mit Maßnahmen zur Prävention und Intervention sowie mit der Evaluation dieser Maßnahmen. ³Dabei wird nicht allein auf eine reine Wissensvermittlung abgestellt, sondern den Studierenden werden Wege zur selbständigen Aneignung und zur Vertiefung von Wissen und Informationen aufgezeigt. ⁴Je nach individueller Neigung können sich die Studierenden für einen Studienschwerpunkt entscheiden. ⁵Durch die im Studienverlauf abzulegenden Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung gesundheitsrelevanter Probleme die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden. ⁶Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.

§ 29

Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs

¹Der Masterstudiengang umfasst die im Anhang aufgeführten Modulgruppen und die darin zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der angegebenen Spannen ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird.

§ 30

Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit, Abgabe

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Masterarbeit muss einem der gemäß Anhang wählbaren Studienschwerpunkte angehören.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ⁴Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten

Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(4) Der Ausgabebetrag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

(5) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(6) Die Masterarbeit ist innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 4 maschinenschriftlich in zwei fest gebundenen Ausfertigungen in Papierform sowie in digitaler Fassung zusammen mit den schriftlichen Erklärungen gemäß § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 APO SoWi beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 31

Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 31 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(2) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies dem Prüfling in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(3) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(4) ¹Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, das Thema der Masterarbeit beim Prüfungsamt anzumelden. ²Erfolgt eine entsprechende Anmeldung nicht, ist das Modul Masterarbeit endgültig nicht bestanden, sofern die Überschreitung der Frist gemäß Satz 1 von der oder dem Studierenden zu vertreten ist.

§ 32

Inkrafttreten und Übergangregelung

Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Anhang: Modulgruppen und Module gemäß § 30

¹Es sind Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden.

	Modulgruppe	ECTS
A	Psychologische Grundlagen	12
B	Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	12
C	Digitale Gesundheit	12
D	Ethik	6
E	Methoden	18
F	Studienschwerpunkt	30
	F1 Sozial-, Kultur- und Gesundheitswissenschaften	
	F2 Gesundheitspädagogik	
	F3 Statistik und Epidemiologie	
	F4 Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik	
G	Masterarbeit	30
Summe		120

³Sofern bei Modulen in der Spalte Modulprüfung eines der folgenden Kürzel angegeben ist, gilt hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfung die Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, der das jeweilige Modul zugeordnet ist:

- StuFPO BA Soz: Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie,
- StuFPO BA WI: Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik,

- StuFPO MA Berufspäd: Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen,
- StuFPO MA Soz: Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie,
- StuFPO MA SuStat: Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Survey Statistics and Data Analysis,
- StuFPO MA WI: Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.

1. Modulgruppe A Psychologische Grundlagen

Folgendes Modul ist zu absolvieren:

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfung
PH- Psy- 1	Psychologische Grundlagen	12	Klausur

2. Modulgruppe B Sozial- und wirtschaftswissenschaftlich Grundlagen

Es sind die folgenden Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfungen
MSSR- C2.5	Social Capital and Health	6	StuFPO MA Soz
PH- Ec-1	Health Economics	6	Klausur oder Portfolio

3. Modulgruppe C Digitale Gesundheit

Es sind die folgenden Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfungen
ISHANDS- Health-M	Digital Health	6	StuFPO MA WI
ISM- EidWI-B	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	6	StuFPO BA WI

4. Modulgruppe D Ethik

Es sind die folgenden Module im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfungen
PH-Eth-1	Medizinische Ethik	3	Schriftliche. Hausarbeit oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
PSI-EDS-B	Ethics for the Digital Society	3	StuFPO BA WI

5. Modulgruppe E Methoden

Es sind die folgenden Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfungen
MSSR-C2.3	Methods in Epidemiology and Demography	6	StuFPO MA Soz
MSSR-B1	Research Design	6	StuFPO MA Soz
MSSR-B3	Advanced Methods in Cross-Sectional Analysis	6	StuFPO MA Soz

6. Modulgruppe F Studienschwerpunkt

In der Modulgruppe F sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden zu erbringen. Für die Ausweisung eines Studienschwerpunktes im Abschlusszeugnis sind im entsprechenden Schwerpunkt Module im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten zu wählen.

Studienschwerpunkt F1 Sozial-, Kultur- und Gesundheitswissenschaften

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfungen
MSSR-C2.1	Environment and Health	6	StuFPO MA Soz
MSSR-C2.6	Social Inequality and Health	6	StuFPO MA Soz

MSSR-C2.8	Work, Health and Society	6	StuFPO MA Soz
MSSR-C1.6	Welfare State, Work, and Family	6	StuFPO MA Soz
PH-GeMe-1	Gendermedizin	6	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio
PH-MuK-1	Medizin und Kultur. Internationale und historische Perspektiven	3	Klausur
BA Soz D.6.1 B	Grundlagen der Ergonomie	5	StuFPO BA Soz

Studienschwerpunkt F2 Gesundheitspädagogik

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfungen
GesPäd-M-01	Didaktik der Gesundheit und Pflege I – Grundlagen der beruflichen Didaktik	6	StuFPO MA BeruPäd
WiPäd-M-02	Didaktik der Gesundheit und Pflege II – Reflektierte Schulpraxis	6	StuFPO MA BeruPäd
WiPäd-M-03	Didaktik der Gesundheit und Pflege III – Forschungs- und Entwicklungsarbeit in Gesundheits- und Pflegeschulen	6	StuFPO MA BeruPäd
WiPäd-M-11	Lehren und Lernen mit digitalen Bildungstechnologien	6	StuFPO MA BeruPäd
WiPäd-M-18	Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungskontext	6	StuFPO MA BeruPäd
WiPäd-M-16	Innovationsarbeit in Schulen	6	StuFPO MA BeruPäd

Studienschwerpunkt F3 Statistik und Epidemiologie

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfungen
MSSR-C2.7	Spatial Epidemiology and Demography	6	StuFPO MA Soz
MSSR-B4	Advanced Methods Longitudinal Analysis	6	StuFPO MA Soz
MSSR-B5	Advanced Methods in Multilevel Analysis and International Comparison	6	StuFPO MA Soz
SuStat-075-M	Statistische Programmierung mit R	6	StuFPO MA SuStat
SuStat-071-M	Advanced Data Analysis with R	6	StuFPO MA SuStat
SuStat-034-M	Small-Area Schätzverfahren	6	StuFPO MA SuStat
SuStat-074-M	Statistical Machine Learning	6	StuFPO MA SuStat
EESYS-ADAML-M	Applied Data Analytics and Machine Learning in R	6	StuFPO MA WI

Studienschwerpunkt F4 Wirtschafts- und angewandte Informatik

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfungen
MOBI-DBS-B	Datenbanksysteme	6	StuFPO BA WI
KogSys-KI-NF	Künstliche Intelligenz für Geistes-, Human-, und Sozialwissenschaften	3	StuFPO BA WI
ISDL-ITCon-B	IT-Controlling	6	StuFPO BA WI
SNA-WIM-B	Wissens- und Informationsmanagement	6	StuFPO BA WI
ISHANDS-Privacy-B	Digital Privacy	6	StuFPO BA WI

ISDL-ISS2-M	Optimierung IT-lastiger Geschäftsprozesse	6	StuFPO BA WI
AIC-DIGLIFE-M	Digital Life	3	StuFPO MA WI
ISPL-DPIS-M	Digital Platforms in Industries and Society	6	StuFPO MA WI
ISHANDS-Change-M	Digital Change Management	6	StuFPO MA WI

7. Modulgruppe G Masterarbeit

In der Modulgruppe Masterarbeit ist ein nach Wahl der oder des Studierenden ein Modul im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren, das thematisch einem der Studienschwerpunkte F1 – F4 zugeordnet ist.

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfung
MSSR-F1 oder MSSR-F2	Masterarbeit im Studienschwerpunkt Sozial-, Kultur- und Gesundheitswissenschaften*	30	Masterarbeit mit Referat oder Masterarbeit mit mündl. Prüfung
WI-Thesis-M	Masterarbeit im Studienschwerpunkt Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik	30	Masterarbeit mit mündl. Prüfung
PH-MABWL	Masterarbeit im Studienschwerpunkt Gesundheitspädagogik	30	Masterarbeit mit Referat oder Masterarbeit mit mündl. Prüfung
SuStat-061a-M	Masterarbeit im Studienschwerpunkt Statistik und Epidemiologie	30	Masterarbeit mit Referat

* red. Berichtigt am 4. Februar 2026, Ga

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Februar sowie vom 28. Mai 2025 und der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2025.

Bamberg, 15. Juli 2025

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Juli 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2025.